



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Kammerumlage 1, Kammerumlage 2, Grundumlage

Jänner 2024

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

1.	Welche Umlagen gibt es?	5
1.1	Warum gibt es verschiedene Umlagen?.....	5
2.	Kammerumlage 1	5
2.1	Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet KU 1 zu bezahlen?	5
2.2	Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 1?.....	5
2.3	Was ist bei der Ermittlung der KU 1 ausgenommen?	6
2.4	Welche Freigrenze gibt es bei der KU 1?.....	8
2.5	Wie hoch ist der KU 1 - Satz?	8
2.6	Wer schreibt die KU 1 vor?	9
2.7	Wann und an wen ist die KU 1 zu bezahlen?.....	9
2.8	Rechtsmittel.....	9
3.	Kammerumlage 2 (=Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag = DZ).....	10
3.1	Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet, KU 2 zu bezahlen?	10
3.2	Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 2?.....	10
3.3	Welche Freigrenze gibt es bei der KU 2?.....	10
3.4	Wie hoch ist der KU 2 - Satz?	10
3.5	Besonderheiten bei der Ermittlung der KU 2	11
3.6	Wer schreibt die KU 2 vor?	11
3.7	Wann und an wen ist die KU 2 zu bezahlen?.....	12
3.8	Rechtsmittel.....	12
4.	Grundumlage	12
4.1	Was wird mit den Grundumlagen alles finanziert?.....	12
4.2	Rechtliche Basis	12
4.3	Wer beschließt die Höhe?	13
4.4	Kriterien der Bemessung	13
4.5	4.5. Neugründungsprivileg	13
4.6	Zahlungsziel, Einwände, Beschwerde.....	14

Liebe Unternehmerinnen!
Liebe Unternehmer!

Die Aufgaben der Wirtschaftskammer sind vielfältig und umfangreich. Sie ist eine Interessenvertretung und Dienstleistungsorganisation für die Wirtschaftstreibenden, die mitgliederorientiert denkt und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation erfolgt hauptsächlich durch Umlagen ihrer Mitglieder.

Dies hat im Vergleich zu anderen Staaten, in denen die Kammern z.T. mit öffentlichen Geldern bzw. staatlichen Subventionen finanziert werden, den entscheidenden Vorteil, dass die Wirtschaftskammer die Interessen und Anliegen ihrer Mitglieder unabhängig und weisungsfrei (kein Staatseinfluss!) nachdrücklich und konsequent vertreten kann.

Der Nationalrat hat im Sommer 2017 eine Novelle des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) beschlossen, die mit 1.1.2019 in Kraft tritt. Diese Novelle ist Teil eines Reformpakets, das unter anderem eine finanzielle Entlastung der Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs beinhaltet.

1. Welche Umlagen gibt es?

- Kammerumlage 1 (KU 1)
- Kammerumlage 2 (KU 2)
- Grundumlage

1.1 Warum gibt es verschiedene Umlagen?

Die Kammerumlagen (KU1 und KU2) dienen der Finanzierung der Wirtschaftskammer.

Um für eine gerechte Verteilung der Finanzierungsbeiträge zu sorgen, wird bei der Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 einerseits auf den Umsatz (Vorsteuer, Erwerbsteuer,...) und andererseits auf die Zahl der Mitarbeiter (Lohnsumme) Rücksicht genommen.

Die Grundumlage dient ausschließlich der Finanzierung der Fachgruppen (Fachvertretungen) und Fachverbände. Sie wird von der jeweiligen Fachorganisation beschlossen und von der Wirtschaftskammer eingehoben. Nähere Informationen finden Sie unter Punkt 4 bzw. geben Ihnen gerne die jeweils zuständige Fachgruppe (Sparte) in Ihrer Landeskammer.

2. Kammerumlage 1

2.1 Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet KU 1 zu bezahlen?

Die Kammerumlage 1 ist im Wirtschaftskammergesetz in den §§ 122 und 126 geregelt. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation KU 1-pflichtig (Freigrenze siehe Punkt 2.3).

Für die Umlagepflicht werden aber selbstverständlich nur jene Umsätze herangezogen, die auch der Kammermitgliedschaft zuzuordnen sind (siehe Punkt 2.2).

2.2 Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 1?

Die so genannte Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus:

- der dem Kammermitglied in Rechnung gestellten Umsatzsteuer
- der vom Kammermitglied geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer (die bei Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern anfällt)
- der vom Kammermitglied geschuldeten Erwerbsteuer (die bei Erwerb aus einem EU-Land anfällt)
- jener Umsatzsteuerschuld, die aufgrund der an das Kammermitglied für dessen Unternehmen von anderen Unternehmern erbrachten Leistungen auf das Kammermitglied übergegangen ist (Reverse Charge)

2.3 Welche Ausnahmen gibt es bei der Ermittlung der KU 1?

Ausgenommen ist die Umsatzsteuer (inklusive Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer) bei

- Geschäftsveräußerung sowie
- Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen (seit 2019; näheres sogleich).

Ausnahme Investitionen - Wesentliche Änderungen seit 2019:

Die erste wesentliche Neuerung bei der KU 1 ist, dass die Umsatzsteuer auf Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen von der Bemessungsgrundlage der KU 1 in Abzug zu bringen ist. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden daher die auf Investitionen - als bezogene Vorleistungen - entfallenden Umsatzsteuern nicht berücksichtigt.

- Die Regelung bezieht sich auf das gesamte Anlagevermögen und unterscheidet nicht zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern. Die Begünstigung kommt daher für beide Arten von Wirtschaftsgütern zu Tragen.
- Ebenso umfasst sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Die auf Anlagevermögen lastende Umsatzsteuer kann aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten resultieren.
 - Anschaffungskosten sind jene Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können, wobei zu den Anschaffungskosten auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten gehören.
 - Herstellungskosten sind jene Aufwendungen, die für die Herstellung eines Wirtschaftsgutes, seine Erweiterung oder eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen, wobei bei der Berechnung der Herstellungskosten auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten eingerechnet werden müssen.
- Ein (unecht) umsatzsteuerbefreiter Erwerb, wie z. B. der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, hat keine Auswirkung (weder auf die Bemessungsgrundlage noch auf die angeführte Begünstigung).
- Auch Investitionen, welche einem Aktivierungsverbot unterliegen, wie z. B. selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter, können nicht geltend gemacht werden.
- Kosten im Zusammenhang mit Reparaturen, Instandhaltungen oder Instandsetzungen von Anlagevermögen gelten nicht als Investitionen in das Anlagevermögen, dafür in Rechnung gestellte Umsatzsteuern zählen weiterhin zur Bemessungsgrundlage für die KU 1.
- Aus umsatzsteuerlicher Sicht dem Unternehmen zugeordnet und somit zukünftig die Bemessungsgrundlage der KU 1 mindernd sind Umsatzsteuerbeträge von Lkw, „Fiskal-Lkw“, Fahrschulkraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 Prozent der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen sowie Umsatzsteuerbeträge zur Gänze von Elektrofahrzeugen, deren Anschaffungskosten 40.000 Euro nicht übersteigen.

Umsatzsteuerbeträge für nicht vorsteuerabzugsfähige Firmenfahrzeuge (Pkw, Kombi, Krafträder) zählen wie bisher nicht zur KU 1-Bemessungsgrundlage.

Hinweis:

Vorführrkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind stellen Umlaufvermögen dar und mindern nicht die KU1 Bemessungsgrundlage!

Wie wirken sich Eigenverbrauch und Pauschalierungen auf die KU 1 aus?

Werden Vorsteuerbeträge durch die nachfolgende Besteuerung eines Eigenverbrauchs rückgängig gemacht, so kann die auf den Eigenverbrauch entfallene Umsatzsteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Macht ein Kammermitglied von der Vorsteuerpauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 UStG Gebrauch, bestehen keine Bedenken, wenn für die Bemessung der KU 1 die abziehbaren pauschalierten Vorsteuerbeträge herangezogen werden.

Wie ist vorzugehen, wenn verschiedenen Tätigkeiten ausgeübt werden?

Werden von einem Kammermitglied auch Tätigkeiten ausgeführt, die einer Kammermitgliedschaft nicht zuzuordnen sind, so sind nur jene für die Bemessungsgrundlage heranzuziehen, die die Kammermitgliedschaft begründen.

Grundsätzlich hat die Berechnung der Bemessungsgrundlage genau nach den Umsätzen zu erfolgen, vereinfachend können aber auch jene Vorsteuern, die keiner Kammermitgliedschaft zuzuordnen sind (und damit auch nicht kammerumlagepflichtig sind) durch Ermittlung eines Umsatzteilers abgegrenzt werden.

Der Umsatzteiler ergibt sich aus dem prozentuellen Verhältnis der nicht kammermitgliedschaftsbezogenen Umsätze zum Gesamtumsatz auf Basis der Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Bemessungsgrundlage für die KU 1 kann daher, ausgehend von den gesamten Vorsteuern, durch Anwendung des anteiligen Prozentsatzes der nicht kammerbezogenen Umsätze (Umsatzteiler) für die jeweiligen Quartalsentrichtungen ermittelt werden.

Im letzten Quartal des Kalenderjahres ist der Umsatzteiler aufgrund der feststehenden Jahresumsätze zu korrigieren und allfällige Abweichungen gegenüber den vorangegangenen Quartalszahlungen auszugleichen.

Beispiel:

Ein Arzt betreibt zusätzlich einen Optikerbetrieb. Mit seiner ärztlichen Tätigkeit ist er nicht Mitglied in der Wirtschaftskammer, mit dem Optikerbetrieb ist er Mitglied. Für die Berechnung der Kammerumlage sind nur die Umsätze des Optikerbetriebes heranzuziehen.

Gilt für alle Branchen die gleiche Berechnungsmethode?

Um eine ungleichmäßige Behandlung der Mitglieder zu vermeiden, gibt es für einzelne Branchen gesonderte Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Betroffen sind davon: Banken, Leasingunternehmen, Spediteure und Güterbeförderungsunternehmen, Tankstellen (Eigenhändler), gewerbliche Bauträger, Mineralölindustrie, Energie- und Mineralölhandel, Verbundgruppen des Handels,

Versicherungen, kleine Versicherungsvereine, österr. Lotteriegesellschaften, Pensionskassen, Werbeunternehmer, Alten- und Pflegeheime, Fahrzeugindustrie.

Detaillierte Informationen zu diesen Spezialbestimmungen erhalten Sie bei der jeweiligen Fachorganisation.

2.4 Welche Freigrenze gibt es bei der KU 1?

Übersteigen die im Inland erzielten steuerbaren Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von € 150.000, -- nicht, dann ist keine KU 1 zu entrichten.

Es handelt sich hierbei um den Nettoumsatz, der durch die Mitgliedschaft begründende Tätigkeit erwirtschaftet wird.

Hinweis:

Steuerbefreite Umsätze sind bei der Ermittlung der Freigrenze mit zu berücksichtigen. Somit gehören zu den im Inland erzielten Umsätzen z.B. auch solche aus Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

2.5 Wie hoch ist der KU 1 - Satz?

Der KU 1 - Satz ist für alle Bundesländer einheitlich. Die wesentliche Neuerung seit 2019 bei der KU 1 ist die Einführung eines degressiven Staffeltarifs, sodass mit steigender Bemessungsgrundlage die relative Belastung durch die Umlage sinkt.

- Bei einer Bemessungsgrundlage bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr kommt der neu beschlossene Hebesatz von **0,28 %** (bis 2023 0,29%, bis 2018 0,30 %) zur Anwendung.
- Übersteigt die Bemessungsgrundlage 3 Mio. EUR pro Jahr, wird der Hebesatz für den übersteigenden Teil um 5 % gekürzt. Für Teile der Bemessungsgrundlage über 3 Mio. EUR und bis 32,5 Mio. EUR ergibt sich somit ein reduzierter Hebesatz von **0,2660 %** (bis 2023 0,2755 %).
- Übersteigt die Bemessungsgrundlage auch den höheren Schwellenwert wird der Hebesatz um 12 % gekürzt. Somit beträgt der Hebesatz für den im Kalenderjahr E32,5 Mio. EUR übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage **0,2464 %** (bis 2023 0,2552 %).

Für **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** wurde ebenfalls eine Senkung des Hebesatzes beschlossen.

- Bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu jährlich 24 Mio. EUR der Hebesatz von **0,036 %** (bis 2023 0,037 %) anzuwenden.
- Für Teile der Bemessungsgrundlage über 24 Mio. EUR pro Jahr und bis 260 Mio. EUR ist ein um 5 % reduzierter Hebesatz von **0,0342 %** (bis 2023 0,03515 %) heranzuziehen.
- Übersteigt die Bemessungsgrundlage auch den höheren Schwellenwert, wird der Hebesatz für den 260 Mio. EUR übersteigenden Teil um 12 % vermindert und beträgt **0,03168 %** (bis 2023 0,03256 %).

2.6 Wer schreibt die KU 1 vor?

Die Kammerumlage 1 ist eine Selbstberechnungsabgabe. Das heißt, sie wird nicht vorgeschrieben, sondern ist vom Kammermitglied selbst zu berechnen.

2.7 Wann und an wen ist die KU 1 zu bezahlen?

Die Kammerumlage ist kalendervierteljährlich selbst zu ermitteln und bis spätestens zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten.

Die Zahlung hat an jenes Finanzamt zu erfolgen, dem auch die Zuständigkeit im Bereich der Umsatzsteuer obliegt (zumeist das Finanzamt Österreich, bei Umsätzen über 10 Mio. Euro bzw. bei bestimmten Rechtsformen das Finanzamt für Großbetriebe).

Hinweis:

Die Termine für die Entrichtung sind: 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.

Die KU 1 kann via FinanzOnline, Online-Banking oder in Ausnahmefällen mittels Zahlschein, wobei die KU als eigene Abgabenart auszuweisen ist, entrichtet werden.

Bei der Berechnung der Umlage für das letzte Kalendervierteljahr sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Vierteljahresbeträgen und dem Jahresbetrag ergeben, auszugleichen.

Wurde für die ersten 3 Quartale keine KU 1 abgeführt (da die erwarteten Umsätze unter 150.000,-- EUR lagen) und übersteigt im 4. Quartal der Jahresumsatz die 150.000,-- EUR Freigrenze, so ist im letzten Quartal die KU 1 für das gesamte Jahr zu ermitteln und bis spätestens 15.2. des nächsten Kalenderjahres abzuführen.

2.8 Rechtsmittel

Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach bestritten wird (z.B. Feststellung von Tätigkeiten, die keine Kammermitgliedschaft begründen), hat der Präsident der Landeskammer einen Bescheid zu erlassen.

Gegen den Bescheid des Präsidenten kann vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Über Rechtsmittel, die ausschließlich die Höhe der KU 1 betreffen, entscheiden die Abgabenbehörden (Finanzamt).

Wird in einem Rechtsmittel die Umlagepflicht sowohl dem Grunde bzw. Umfang als auch der Höhe nach bestritten, so hat zuerst der Präsident der Landeskammer darüber zu entscheiden, ob die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach zu Recht besteht. Erst dann entscheidet die zuständige Abgabenbehörde über die Höhe der Abgabepflicht.

3. Kammerumlage 2 (=Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag = DZ)

3.1 Rechtliche Basis: Wer ist verpflichtet, KU 2 zu bezahlen?

Die Kammerumlage 2 ist im Wirtschaftskammergesetz in den §§ 122 und 126 geregelt. Alle Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation, die Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, KU 2 zu bezahlen (Freigrenze siehe Punkt 3.3).

Hinweis:

Wird neben der Tätigkeit, die eine Kammermitgliedschaft begründet, eine Tätigkeit ausgeübt, die eine solche nicht begründet, so ist selbstverständlich nur für Dienstnehmer, die in den erstgenannten Teilbereichen des Unternehmens tätig sind, die KU 2 zu entrichten.

3.2 Was ist Grundlage für die Ermittlung der KU 2?

Als Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberzuschlag (KU 2) ist die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds = DB (nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) heranzuziehen.

3.3 Welche Freigrenze gibt es bei der KU 2?

Es gilt die gleiche Freigrenze wie beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds. Übersteigen die im Kalendermonat ausgezahlten Bruttolöhne nicht den Betrag von 1.460,-- EUR, so kann zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dieser Betrag um 1.095,-- EUR (Freibetrag) reduziert werden.

Hinweis:

Löhne für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sind wie beim DB aus der Bemessungsgrundlage herauszunehmen.

3.4 Wie hoch ist der KU 2 - Satz?

Der KU 2 - Satz setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen Bundeskammeranteil von 0,12 % (bis 2023 0,14 %) und einem von jeder Landeskammer festgesetzten Anteil zusammen.

Aus diesen unterschiedlichen Landeskammeranteilen ergeben sich für jedes Bundesland verschiedene KU 2 - Sätze.

Die folgende Tabelle stellt die KU 2 - Sätze (Landeskammeranteil inklusive Bundeskammeranteil) für das jeweilige Bundesland dar.

	2024	2023
Burgenland	0,40 %	0,42 %
Kärnten	0,37 %	0,39 %
Niederösterreich	0,35 %	0,38 %
Oberösterreich	0,32 %	0,34 %
Salzburg	0,36 %	0,39 %
Steiermark	0,34 %	0,36 %
Tirol	0,39 %	0,41 %
Vorarlberg	0,33 %	0,37 %
Wien	0,36 %	0,38 %

*) Änderung zum Vorjahr

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern, so liegt in jedem Bundesland, in dem eine Betriebsstätte gemeldet ist, Kammermitgliedschaft bei der jeweiligen Landeskammer vor.

Für die Löhne und Gehälter der Dienstnehmer in den einzelnen Betriebsstätten ist jeweils der Satz der zuständigen Landeskammer der jeweiligen Betriebsstätte heranzuziehen. Dies auch, wenn die Personalverrechnung zentral für alle Betriebsstätten vorgenommen wird.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat in Wien die Zentrale. Im Burgenland, Kärnten und Tirol befinden sich Zweigniederlassungen, die als weitere Betriebsstätten bei den einzelnen Landeskammern gemeldet sind. Dadurch wird bei der jeweiligen Landeskammer die Mitgliedschaft begründet. In Wien sind 3, in allen Zweigniederlassungen jeweils 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Personalverrechnung wird zentral in Wien durchgeführt.

Für die 3 Dienstnehmer in Wien ist der Wiener Satz von 0,36 %, für die 10 AN in Kärnten ist der Kärntner Satz von 0,37 %, für die 10 AN in Burgenland ist der Bgld-Satz von 0,40 %, für die 10 AN in Tirol ist der Tiroler Satz von 0,39 % anzuwenden.

3.5 Besonderheiten bei der Ermittlung der KU 2

Hat ein Kammermitglied gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, so ist die KU 2 (hinsichtlich der Arbeitslöhne, die bei der ARGE anfallen) durch die ARGE zu entrichten.

Bei Personengesellschaften, bei der der Komplementär eine juristische Person oder eine andere Personengesellschaft des Handelsrechts ist (z.B. GesmbH & Co KG), gehören die Arbeitslöhne bei der Komplementärgesellschaft auch dann zur Bemessungsgrundlage, wenn die Komplementärgesellschaft kein Kammermitglied ist (also keine Berechtigung nach § 2 WKG besitzt).

3.6 Wer schreibt die KU 2 vor?

Die Kammerumlage 2 ist wie die KU 1 eine Selbstberechnungsabgabe. Sie wird nicht vorgeschrieben, sondern ist vom Kammermitglied selbst zu berechnen.

3.7 Wann und an wen ist die KU 2 zu bezahlen?

Die Kammerumlage 2 ist monatlich zu berechnen und bis spätestens 15. des nächstfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt abzuführen.

3.8 Rechtsmittel

Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach bestritten wird (z.B. Feststellung von Tätigkeiten, die keine Kammermitgliedschaft begründen), hat der Präsident der Landeskammer einen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid des Präsidenten kann vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

4. Grundumlage

Die von allen Mitgliedern entrichteten Grundumlagen sind die wesentlichste finanzielle Basis für die Arbeit der Fachgruppen und Fachverbände.

4.1 Was wird mit den Grundumlagen alles finanziert?

Die Grundumlagen stellen die Basis dar für zahlreiche Leistungen, die die Fachgruppen (Fachvertretungen) und Fachverbände erbringen.

Beispiele:

Interessenvertretung gegenüber Sozialpartnern und Behörden, Beratung, Gemeinschaftswerbung (z.B. Lehrlingswerbung, Branchenwerbung), Weiterbildung (Kurse, Seminare, Exkursionen), Investitionen für WIFI-Werkstätten usw., allgemeine Wirtschaftsförderungsmaßnahmen.

4.2 Rechtliche Basis

Die Grundumlagen sind im Wirtschaftskammergesetz in den §§ 123, 127 und 128 geregelt. Demnach haben alle Mitglieder einer Fachgruppe (Fachvertretung) Grundumlage zu entrichten.

Ein Teil der Grundumlage fließt dem jeweiligen Fachverband bei der Wirtschaftskammer Österreich zu.

Die Verpflichtung, Grundumlagen zu entrichten, trifft - wie bereits erwähnt - alle Mitglieder, und zwar für die Mitgliedschaft zum selbständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt.

Eine mehrfache Fachgruppenmitgliedschaft begründet nur dann eine weitere Grundumlagenverpflichtung, wenn dadurch Mitgliedschaften in verschiedenen Fachgruppen gegeben sind. Hingegen führen mehrere Berechtigungen innerhalb einer Fachgruppe zu keiner mehrfachen Grundumlagenverpflichtung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundumlage besteht auch bei vorübergehender Stilllegung oder Ruhen des Betriebes. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Unter einer 31-tägigen Mitgliedschaft entfallen die Beiträge zur Gänze.

Nur bei Löschung der Gewerbeberechtigung erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung der Grundumlage für die Zukunft.

4.3 Wer beschließt die Höhe?

Die Grundumlage ist jährlich von der Fachgruppe - im Falle einer Fachvertretung vom jeweiligen Fachverband - zu beschließen und kann auf Grund einer allgemein feststellbaren Bemessungsgrundlage (z.B. Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, Anzahl der Beschäftigten oder Betriebsstätten, etc.) und/oder in einem festen Betrag festgesetzt werden.

Die aktuelle Höhe der Grundumlage erfahren Sie bei Ihrer Fachorganisation oder im Internet unter <https://www.wko.at/service/oe/grundumlagen.html>.

4.4 Kriterien der Bemessung

Die Grundumlage ist bei jeder Fachorganisation unterschiedlich hoch, weil diese nur in jener Höhe festgelegt werden darf, die zur Deckung der der jeweiligen Organisation erwachsenden Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich ist (Bedarfsdeckungsprinzip).

Einfache Höhe:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist sie von natürlichen Personen, OG, KG in einfacher Höhe zu entrichten.

Doppelte Höhe:

Alle anderen juristischen Personen (z.B. Kapitalgesellschaften) bezahlen die Grundumlage nach festen Sätzen in doppelter Höhe, sofern dies im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.

Hinweis:

In allen übrigen Fällen ist die Grundumlage eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

4.5 Neugründungsprivileg

Wer erstmalig - dies aber nicht im Wege einer Rechtsformänderung oder Umgründung - eine Berechtigung erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt, ist in dem auf das Jahr des Erwerbs der Berechtigung/des Beginns des rechtmäßigen selbständigen Betriebs der Unternehmung folgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit (gilt seit 1.1.2019).

4.6 Zahlungsziel, Einwände, Beschwerde

Die vorgeschriebene Grundumlage wird binnen einem Monat nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

Falls gegen die Vorschreibung begründete Einwände erhoben werden, können diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung schriftlich bei der Wirtschaftskammer eingebracht werden.

Diese Einwendungen werden durch die Wirtschaftskammer geprüft und - falls sie berechtigt sind - durch eine Korrektur der Vorschreibung berücksichtigt.

Weiters ist es möglich, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Vorschreibung bestehen, innerhalb der gleichen Frist einen formellen Bescheid über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht zu verlangen. Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Um Schaden zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der vorgenannten Fristen vorgebrachte Einwendungen oder Begehren um Erlassung eines Bescheides nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Vorschreibung ist dann rechtskräftig und vollstreckbar geworden.